

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung ja

BGB § 638

Die Ansprüche des Bestellers gegen den Architekten, der im Rahmen eines Werkvertrags bei der Errichtung eines Hauses mitwirkt, verjähren in 5 Jahren.

BGH, Urt. v. 21. April 1960 - VII ZR 97/59 - OLG Schleswig
LG Kiel

VII ZR 97/59

V e r k ü n d e t
am 21. April 1960
Goitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Karl S c h [REDACTED] in O [REDACTED] Ho [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die "N [REDACTED] H [REDACTED]" G [REDACTED] W [REDACTED] - und S [REDACTED] -
[REDACTED] im Lande Schleswig-Holstein GmbH in K [REDACTED],
Kl [REDACTED] Ku [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Walter D [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Win-
kelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 12. März 1959 aufge-
hoben, soweit es der Klage stattgegeben hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin schloss am 15. November 1951 mit dem Beklagten einen formularmässigen Architektenvertrag. Sie übertrug ihm darin die "Aufstellung" von 18 Fertighäusern, die sie von der Firma De [REDACTED] in A [REDACTED] erworben hatte. Die Häuser wurden in der Zeit von Februar bis August 1952 errichtet.

Die Firma De [REDACTED], über deren Vermögen inzwischen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hatte die Teile nicht entsprechend der statischen Berechnung geliefert; das galt insbesondere für die Nagelungsstellen, an denen die zweiteiligen Dachsparren zusammengesetzt waren. Hierdurch entstanden Risse in den Dächern. Die Klägerin liess die Schäden beseitigen.

Sie ist der Ansicht, daß ihr der Beklagte für die dadurch verursachten Kosten eintreten müsse, weil er die ihm obliegenden Aufsichtspflichten verletzt habe. Mit der im April 1957 erhobenen Klage hat sie zunächst 2 000 DM nebst Zinsen verlangt. Ihren Antrag hat sie in einem am 30. Juli 1957 zugestellten Schriftsatz auf 14.768,17 DM nebst Zinsen erweitert und zugleich die Feststellung erbeten, dass der Beklagte für den weiter entstandenen Schaden verantwortlich sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben. Vorsorglich hat er geltend gemacht, daß er für die der Firma De [REDACTED] unterlaufenen Fehler, die für ihn nicht erkennbar gewesen seien, nicht hafte. Ferner hat er die Höhe der Klageforderung bestritten.



Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 14.703,17 DM nebst Zinsen verurteilt und festgestellt, daß er für den noch entstehenden Schaden hafte. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil, nachdem die Klägerin ihren Anspruch auf 13.601,17 DM nebst Zinsen ermäßigt hatte, in dieser Höhe bestätigt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt mit Recht, daß die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Verjährung rechtlich nicht haltbar sind.

Der - übrigens nur von dem Beklagten unterschriebene - "Einheitsarchitektenvertrag" vom 15. November 1951 enthält hierzu in § 14 folgende Bestimmung:

"Die Ansprüche des Bauherrn gegen den Architekten als Oberleiter der Ausführung verjähren in 2 Jahren nach Beendigung der Leistung des Architekten. Alle übrigen Ansprüche verjähren spätestens mit der Verjährung der Ansprüche des Architekten gegen den Bauherrn".

Ferner ist in dem § 17 vorgesehen, daß, "soweit nichts anders vereinbart ist, ... die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag ergänzende Anwendung" finden.

Nach der nicht zu beanstandenden und von den Parteien nicht mehr angegriffenen Würdigung des Oberlandesgerichts fällt die dem Beklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung in den Bereich der ihm übertragenen Bauführerplichten. Das Berufungsgericht scheidet somit die zweijährige Verjährungsfrist des § 14 S. 1 des Vertrags^{a)} aus und wendet den S. 2 dieser Bestimmung an, in der vorgesehen ist, daß die Schadensersatzansprüche des Bauherrn gegen den Architekten in derselben Frist verjähren sollen wie dessen Honorarforderung. Aus dem Worte "spätestens" entnimmt das Oberlandesgericht ferner, daß diese Regelung nur gelten sollte, soweit nicht für jene Schadensersatzforderung eine kürzere gesetzliche Verjährung in Betracht käme.

Die Parteien hätten nun, so legt es weiter dar, in dem § 17 des Vertrags vereinbart, daß die Bestimmungen des Werkvertrags ergänzend angewendet werden sollten. Danach verjähre die Honorarforderung des Architekten in 30 Jahren, der Schadensersatzanspruch des Bauherrn dagegen, weil es sich um ein Bauwerk handele, gemäß dem § 638 BGB in 5 Jahren. Die 5-jährige Verjährungsfrist sei bei Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen gewesen.

Diese Ausführungen genügen nicht, um die Verjährungseinrede des Beklagten zu entkräften.

1.) Dem Oberlandesgericht ist allerdings zuzustimmen, soweit es sich mit dem § 14 S. 2 des von dem Senat frei auslegbaren Vertrags vom 15. November 1951 befasst.

Aus dessen Fassung ergibt sich unmissverständlich, daß für Schadensersatzansprüche gegen den Architekten die

gleichen Verjährungsfristen gelten sollten wie für diese Honorarforderung. Ebenso ist die Deutung zutreffend, die das Oberlandesgericht dem Wort "spätestens" gibt; danach sollte also in Abweichung von der erwähnten Regel für die Schadensersatzforderung gegen den Architekten eine kürzere Verjährungsfrist laufen, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

Somit ist in erster Linie zu ermitteln, welche Verjährungsfrist für die Honorarforderung des Beklagten maßgebend ist. Wenn sich erweisen sollte, daß diese Frist bei Erhebung der Klage oder deren Erweiterung noch nicht verstrichen war, so ist weiter zu prüfen, ob für den Schadensersatzanspruch des Bauherrn etwa kürzere gesetzliche Fristen vorgesehen sind.

2.) Die Frage, welche Verjährungsfrist für die Honorarforderung gilt, hängt von der Rechtsnatur des Vertrags ab.

Sind die Vorschriften über den Werkvertrag anzuwenden, so beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt (RGZ 97, 122, 125; 129, 401). Kommt dagegen ein Dienstvertrag in Betracht, so greift die Bestimmung des § 196 Nr. 7 BGB über die 2-jährige Verjährungsfrist Platz (RGZ 86, 75; JW 1930, 1728).

a) Das Oberlandesgericht hat die rechtliche Einordnung des Vertrags nicht erörtert. Es begnügt sich, wie bereits erwähnt, mit dem Hinweis, daß die Parteien in dem § 17 die Anwendung der Werkvertragsvorschriften vereinbart haben, und gelangt auf diese Weise zur 30-jährigen Verjährungsfrist.

Hierbei hat es übersehen, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit dort seine Grenze findet, wo zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen (vgl. LM § 611 Nr. 3). Eine solche Bestimmung ist der § 225 BGB, wonach die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann.

Allerdings kennt das Gesetz Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie in den §§ 477 Abs. 1 S. 2 und 638 Abs. 2 BGB. Für den Dienstvertrag gilt jedoch das Verbot einer Verlängerung der Verjährungsfrist unbedingt. Daraus folgt, daß die Parteien, wenn es sich in Wirklichkeit um einen Dienstvertrag gehandelt haben sollte, nicht befugt waren, die Verjährung des Honoraranspruchs den Vorschriften über den Werkvertrag zu unterstellen, falls die sich danach ergebende Frist länger als die des § 196 Nr. 7 BGB war.

b) Der Senat hat in seinem Urteil BGHZ 31, 224 (NJW 1960, 431) in Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts entschieden, daß ein Architektenvertrag, der die Bauplanung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht umfaßt, in der Regel als Werkvertrag anzusehen ist.

Das von dem Beklagten unterzeichnete, gedruckte Vertragsformular bezieht sich auf alle diese Tätigkeiten. Es ist aber zweifelhaft, ob es den wirklichen Willen der Parteien wiedergibt; denn nach den Umständen des Falles liegt die Annahme nahe, daß man nur vergessen hat, einige nicht passende Teile des Vordrucks zu streichen.

Die Klägerin hatte unstreitig von der Firma De... fertige Häuser gekauft, die an der Baustelle zusammengesetzt werden sollten. Ein solches Vorgehen setzte vor-

aus, daß die Entwürfe und Berechnungen bereits bei Abschluß des Geschäfts vorlagen. Demgemäß hatte auch der Beklagte behauptet, daß ihm diese Arbeiten nicht übertragen worden seien, wie im angefochtenen Urteil S. 4 und 6 f festgestellt wird. Damit steht nicht im Widerspruch, daß die in dem Umschlag Bl. 78 d.A. enthaltenen Bauzeichnungen von dem Beklagten stammen. Denn es ist möglich, daß er sie im Auftrage der Firma De [REDACTED] gefertigt hat; darauf könnte u.a. der Umstand hindeuten, daß sie das Datum "Februar 1951" tragen, während die Klägerin den Architektenvertrag mit dem Beklagten nach den bisherigen Feststellungen erst am 15. November 1951 geschlossen hat. Zwar hat der Beklagte im Januar 1952 die bei den Bauakten befindlichen Zeichnungen hergestellt; hierbei könnte es sich aber mehr oder weniger um eine Wiederholung der ursprünglichen, möglicherweise nicht im Auftrage der Klägerin ausgeführten Zeichnungen handeln, ohne daß es einer besonderen geistigen Leistung bedurft hätte.

Auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts in den Entscheidungsgründen geben keine sichere Auskunft über diese Unstimmigkeiten. Einerseits heißt es dort S. 18, der Beklagte habe "die gesamte Planarbeit" übernommen; andererseits schließt sich das Berufungsgericht S. 19 der Ansicht des Landgerichts an, der Beklagte sei für die Konstruktion und die dabei unterlaufenen Fehler nicht verantwortlich.

Unter diesen Umständen ist es mindestens nicht ausgeschlossen, daß die Tätigkeit, derentwegen der Senat

aaO den Architektenvertrag in erster Linie den Regeln des Werkvertrags unterstellt hat, nämlich die Bauplanung, im Verhältnis der Parteien zueinander nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Dann würden ihre Rechtsbeziehungen aber nach den Vorschriften über den Dienstvertrag und damit nach dem § 196 Nr. 7 BGB zu beurteilen sein. Der Honorarsanspruch des Beklagten und die insoweit von ihm abhängige Ersatzforderung der Klägerin gegen ihn wären also in 2 Jahren mit der Massgabe des § 201 BGB verjährt.

Diese Frist wäre bei Erhebung der Klage und erst recht bei deren Erweiterung nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts verstrichen gewesen. Das Urteil muß daher aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht die angeführten Fragen nicht bedacht und deswegen die Tatsachen nicht hinreichend festgestellt hat, aus denen sich die rechtliche Einordnung der vertraglichen Beziehungen der Parteien ergibt.

4.) Einer Zurückweisung bedürfte es allerdings nicht, wenn der Anspruch auch bei Annahme eines Werkvertrags verjährt sein würde. Den bisherigen Feststellungen ist dies aber nicht zu entnehmen.

a.) Die Risse in den Dächern waren Fehler der Häuser i.S. der §§ 633 ff BGB. Der Beklagte hätte dafür einzustehen, wenn die Mängel darauf zurückzuführen wären, daß er die ihm im Rahmen eines Werkvertrags obliegende Überwachungspflicht verletzt hat. Dann wäre seine Architektenleistung fehlerhaft im Sinn der genannten Vorschriften.

Gemäß dem § 638 Abs. 1 BGB verjähren die dort angeführten Ansprüche des Bestellers grundsätzlich in 6 Monaten, aus Arbeiten an einem Grundstück bei Bauwerken jedoch in 5 Jahren (vgl. RGZ 57, 377, 380). Nun schuldete der Beklagte nicht das Bauwerk selbst als körperliche Sache. Daraus folgt aber nicht, daß deswegen die erwähnte 6 - monatige Verjährungsfrist Platz greift, wie Roth/Gaber, Kommentar zum Vertragsrecht und zur Gebührenordnung für Architekten, Ausg. 1959, S. 170 annehmen; vielmehr gilt unter den hier gegebenen Voraussetzungen die 5-jährige Frist.

Allerdings wird die Auffassung von Roth/Gaber durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes gestützt. Es hat sich zwar mit dieser Frage nicht ausdrücklich befaßt. Jedoch ist es regelmäßig davon ausgegangen, daß als Unternehmer eines "Bauwerks" im Sinne der §§ 638 und 648 BGB anzusehen sei, wer "materielle Bestandteile der Gesamtleistung" liefere (u.a. RGZ 63, 312, 316; JW 1913, 133; SeufArch 62 Nr. 83). Diese Voraussetzung trifft auf den Architekten, der den Bau plant und die Ausführung überwacht, nicht zu.

Nach Ansicht des Senats kommt es hierauf aber nicht entscheidend an.

Unter den Begriff des "Bauwerks" i.S. des § 638 BGB fallen nicht nur der Bau als Ganzes, sondern auch seine einzelnen Teile (BGHZ 19, 319, 321 f). Es ist nicht zu erkennen, warum der Teil, den der Architekt im Rahmen eines Werkvertrags hierzu beisteuert, insoweit anders beurteilt werden soll, als der von einem Bauunternehmer

oder Handwerker geschaffen. Der Architekt hat die geistige Arbeit zu erbringen, ohne die das Bauwerk nicht entstehen kann. Sein Entwurf, der seine Tätigkeit als Werkleistung kennzeichnet, dient nicht, wie das Reichsgericht angenommen hat, nur der Vorbereitung des eigentlichen Werks; vielmehr ist dieser Plan zusammen mit der Oberleitung und der Ausführung ein nicht wegzudenkender wesentlicher Bestandteil der Gesamtleistung und bezieht sich unmittelbar auf die Herstellung des Baus selbst (vgl. Urt. des Sen. aaO). Erst durch das Zusammenwirken der planenden und ausführenden Kräfte wird also das Werk als Ganzes geschaffen. Daraus folgt, daß sich eine unterschiedliche Behandlung der geistigen Leistung des Architekten im Verhältnis zur körperlichen Tätigkeit der den materiellen Bau errichtenden Personen im Rahmen des § 638 BGB nicht rechtfertigen läßt (vgl. auch Pattri, der Architekt und sein Arbeitsvertrag, Berlin 1932, S. 23 und 31).

Zudem wird nur diese Auslegung dem Zweck gerecht, der mit der Vorschrift des § 638 BGB verfolgt wird. Die längere Verjährungsfrist bei Bauwerken ist notwendig, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sich Baufehler häufig erst nach Jahren bemerkbar machen. Diese Erwägungen treffen in verstärktem Masse für die Arbeiten des Architekten zu, der für die Planung und die Konstruktion verantwortlich ist. Es wäre nicht zu verstehen, wenn ihm eine kürzere Verjährung zugebilligt würde als dem Bauunternehmer und den Handwerkern.

Der Senat tritt danach der Ansicht des Oberlandesgerichts bei, daß der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten in 5 Jahren verjähren würde, wenn es sich um einen Werkvertrag handeln sollte.

b) Das Urteil läßt allerdings nicht mit Sicherheit erkennen, ob diese 5-jährige Frist eingehalten ist.

Nach dem § 638 BGB beginnt die Verjährung mit der Abnahme des Werks. Dieser Zeitpunkt ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Das Oberlandesgericht stellt nur fest, daß die Häuser "in der Zeit vom 20. Februar 1952 bis 15. August 1952 ... aufgestellt" worden sind. Wann die Klägerin sie abgenommen hat, wird nicht gesagt.

Dessen hätte es bedurft. Denn die Möglichkeit einer mindestens teilweisen Verjährung des Anspruchs ist im Hinblick darauf, daß die Klage in Höhe von 2.000 DM erst im April 1957 erhoben und auf den vollen Betrag noch später erweitert worden ist, immerhin gegeben.

Das Oberlandesgericht, an das die Sache nach dem Gesagten zurückzuverweisen ist, wird dies unter Beachtung des § 639 Abs. 2 BGB zu prüfen haben.

II. Auf die weiteren Revisionsrügen kommt es somit nicht mehr an. Vorsorglich wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

1.) Die Revision rügt, daß die Vernehmung des von dem Beklagten als Zeugen benannten Handwerkers Ol[REDACTED] un-

terblieben ist. Sie meint, die Begründung, die das Oberlandesgericht dafür gegeben hat, decke die Ablehnung des Beweisantrages nicht.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit Zweifel erwecken, schon weil es nicht darlegt, was es unter den von ihm verwendeten zahlreichen Fachausdrücken versteht. Das gilt umsomehr, als es z.B. den Begriff "Überstand" in anderem Sinne gebraucht, als dies regelmäßig sonst geschieht (vgl. Graf-Huber-Krauth, Das kleine Lexikon der Bautechnik, unter "Überstand").

Bei der neuen Entscheidung wird diesen Bedenken Rechnung zu tragen sein.

2.) Die Begründung, mit der das Oberlandesgericht das Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht, ist unzureichend.

Dieses Interesse hängt davon ab, ob noch weitere Schäden zu erwarten sind. Dazu nimmt das Berufungsgericht nicht eindeutig Stellung. Es begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß die Klägerin mit

den Siedlern noch nicht abgerechnet habe. Das hat mit der Frage, ob die Mängel mit den bisher aufgewandten Kosten endgültig beseitigt worden sind, nichts zu tun. Es bedarf daher hierüber neuer Feststellungen, die möglicherweise nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zu treffen sind.

Glanzmann

— Dr. Winkelmann

Rietschel

Dr. Heilmann-Trosien

Erbel